Beschlussvorlage
für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/447/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Hupfer

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	17.11.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	03.12.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	17.12.2020

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Grundschule im Rosenpark„ der Stadt Werneuchen

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt:

1) Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom August 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen mit folgendem Ergebnis geprüft:

   a) berücksichtigt werden die Anregungen und Belange:
   b) teilweise berücksichtigt werden:
   c) nicht berücksichtigt werden:

   } **siehe Beschlussvorlage Abwägungsmaterial**

2) Der Bebauungsplan „Grundschule im Rosenpark“ in der Fassung vom November 2020, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3) Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt.

4) Der Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. Das im nördlichen Bereich des Bebauungsplans dargestellte eingeschränkte Gewerbegebiet ist in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule/ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu berichtigen.

5) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienstzeiten der Stadt eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Das Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen ist mitzuteilen.

Begründung:
Mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 07.02.2019 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Grundschule im Rosenpark“ eingeleitet.

Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. August 2020 hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.08.2020 bis zum 30.09.2020 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme ein. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.08.2020 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Es gingen 22 Stellungnahmen ein.

Aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf vom August 2020 gingen keine wesentlichen Hinweise ein, die zu einer inhaltlichen Änderung der Planung geführt haben.

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplans wurde durchgeführt. Durch Einarbeitung der Abwägungsbeschlüsse zu den Belangen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung i.d.F. vom August 2020 ist die Planfassung (Satzungsfassung vom

November 2020) fertig zu stellen. Die Planfassung (Satzungsfassung) ist auszufertigen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen stellt im Plangebiet südlich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule/ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und nördlich ein eingeschränktes Gewerbegebiet dar. Die im Bebauungsplan erfolgte Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche weicht im Norden von dieser Darstellung ab. Für Bebauungspläne nach § 13 a BauGB besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan nachträglich im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans anzupassen. Das im nördlichen Bereich des Bebauungsplans dargestellte eingeschränkte Gewerbegebiet ist in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule/ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu berichtigen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:

Anlagen:

1. Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung vom November 2020
2. Abwägungsmaterial
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

Stellungnahme der Fachausschüsse:

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	17.11.2020	5 (4)	4	0	0
A 1	03.12.2020	7 (7)	7	0	0

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	17
davon anwesend:	17	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	0

Befangenheit wurde erklärt durch:

……..

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

Werneuchen, 17.12.2020

…….
Vorsitzender der SVV

…….
Stadtverordnete/r